

Alters- und Pflegeheim  
Alter Schulweg 30  
5102 Rapperswil  
Tel. 062 889 01 89  
Fax. 062 889 01 79  
[www.laenzerthus.ch](http://www.laenzerthus.ch)



## **Taxordnung**

### **gültig ab 1. Juli 2010**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung inkl. Anhang I – IV gilt für Bewohner/innen vom Alters- und Pflegeheim Länzerthus in Rapperswil. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

### 1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

### 1.3 Betreuungs- und Pflegeverhältnis

Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis im Alters- und Pflegeheim Länzerthus unterliegt dem Privatrecht, wird inhaltlich durch diese Taxordnung bestimmt und ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages.

### 1.4 Änderung der Taxordnung

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohner/innen mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten mitgeteilt.

### 1.5 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe für Hotellerie (zu Lasten Bewohner/innen)
- Tagestaxe für Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner/innen mit teilweiser Rückerstattung durch den Krankenversicherer)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner/innen)

### 1.6 Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen direkt an die Bewohner/innen ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle oder beim Sekretariat im Länzerthus erhältlich.

## 2. Tagestaxen für Hotellerie

### 2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für Hotellerie sind grundsätzlich alle Leistungen für Unterkunft und Verpflegung enthalten (siehe Anhang I).

### 2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz berechnet.

### 2.3 Abwesenheiten

- Ferienabwesenheit: Reduktion von CHF 20.– pro Tag auf die Tagestaxe bei Abwesenheit von vier und mehr aufeinander folgenden Tagen. Pro Jahr im Maximum 30 Tage.
- Spital- und oder ärztlicher Kuraufenthalt: Reduktion von CHF 20.– pro Tag ab dem ersten Tag.
- Pflorgetaxe: Gemäss Vertrag mit santésuisse wird keine Pflorgetaxe bei Abwesenheiten verrechnet.
- Zimmerzuschläge und Zuschläge für zeitlich befristete und Kurzeitaufenthalte werden über die ganze Zeit zu 100% verrechnet.
- Der Ein- und Austrittstag gilt nicht als Abwesenheit und wird verrechnet.

## 2.4 Wohnsitz

Für die Festsetzung der Tagestaxe ist der steuerrechtliche Wohnsitz des Bewohners, der Bewohnerin vor Eintritt massgebend. Der bisherige Wohnsitz bleibt auch mit dem Eintritt ins Länzerthus bestehen. Die Anmeldung in der Gemeinde Rapperswil erfolgt mittels Heimat- ausweis.

## 2.5 Monatliche Fakturierung und Fälligkeit der Rechnungen/Zahlungsfrist

Die monatliche Rechnung setzt sich zusammen aus der Grundtaxe für den nächstfolgenden Monat (Vorauszahlung) und den Pflege- und Betreuungstaxen des laufenden Monats und ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung. Die monatliche Rechnungsstellung wird jeweils bis zum 5. Tag des Folgemonats versandt.

# 3. Taxen für besondere oder einmalige Leistungen / nicht eingeschlossene Leistungen

## 3.1 Taxen für besondere oder einmalige Leistungen

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen oder einmaligen Leistungen werden zusätzlich zur Tagestaxe für Hotellerie verrechnet. Der Vorstand der Trägerschaft erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

## 3.2 Nicht eingeschlossene Leistungen

Die im Anhang III aufgeführten Leistungen sind nicht in der Tagestaxe oder der Pflege- und Betreuungstaxe eingeschlossen.

# 4. Pflege- und Betreuungstaxen

## 4.1 Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pflege- und Betreuungstaxe Anhang IV ist die Entschädigung für die vom Heim erbrachten Pflegeleistungen. Sie ist abhängig vom Umfang der erbrachten Pflegeleistungen, welche aufgrund der BESA-Pflegestufen (BESA=Bewohner/innen-Einstufungs- und Abklärungssystem) pauschal verrechnet werden.

Die Betreuungstaxe verschafft dem Heim die Mittel, um die mit der Pflege- und Betreuungstaxe nicht gedeckten Kosten des Heimes (inkl. Pflege-Infrastrukturkosten sowie allfällige animierende und aktivierende Massnahmen) zu finanzieren und ist Voraussetzung, um Pflegeleistungen überhaupt anbieten zu können. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden unter „KVG pflichtige Kosten“ und „nicht KVG pflichtige Kosten“ abgerechnet.

# 5. Ein- und Austrittsbestimmungen

## 5.1 Eintrittsbestimmungen

Neu eintretende Bewohner/innen bezahlen die Tagestaxe abzüglich CHF 20.–/Tag ab dem 10. Tag nach Reservationszusicherung bis zum effektiven Zimmerbezug. Nachher gelten die normalen Pensionspreise.

## 5.2 Austrittsbestimmungen

Bei Austritt beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage. Der Austritt kann nur auf das Monatsende erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt eine Reduktion der Tagestaxe um CHF 20.–/Tag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

## 5.3 Bestimmungen im Todesfall

Im Todesfall ist das Vertragsende 14 Tage nach Räumung und Abgabe des Zimmerschlüssels. Bis zum Vertragsende wird die Tagestaxe abzüglich CHF 20.–/Tag in Rechnung gestellt.

#### 5.4 Auflösung des Pflege- und Betreuungsverhältnisses

Das Pflege- und Betreuungsverhältnis kann beidseitig jederzeit auf das Ende des nächstfolgenden Monats aufgelöst werden. Die Erklärung zur Auflösung ist schriftlich der Geschäftsleitung einzureichen.

### 6. Schlussbestimmungen

#### 6.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

### 7. Genehmigung

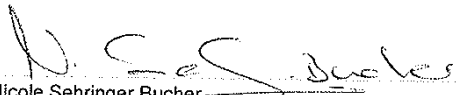
#### 7.1 Durch den Vorstand der Trägerschaft

Rapperswil, 28. April 2010

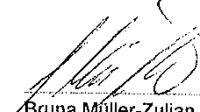
---

Namens des Vorstandes

Präsidentin:

  
Nicole Sehringer Bucher

Aktuarin:

  
Bruna Müller-Zulian

## Anhang I

### Tagestaxen für Hotellerie

1. Bewohner/innen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in einer der fünf Träger-Gemeinden Auenstein, Hunzenschwil, Rohr, Rapperswil und Schafisheim und für Personen, die seit fünf Jahren, durch in einer der oben genannten Vertragsgemeinden wohnende Kinder, Beziehung zu unserer Gegend haben:
 

Haus Länzert	CHF 105.00
Haus Stockert Standardzimmer	CHF 125.00
Haus Stockert Standardzimmer als zweier Zimmer pro Person	CHF 90.00
Haus Stockert Eckzimmer als zweier Zimmer pro Person	CHF 110.00
Haus Stockert Eckzimmer als Einerzimmer	CHF 138.00
Haus Stockert Zimmer 161 (kleiner als Standardzimmer)	CHF 115.00
Haus Stockert Zimmer 160 (ohne WC)	CHF 105.00
  
2. Zuschlag: Kantonseinwohner ausserhalb der Trägergemeinden
 

Zuschlag: Kantonseinwohner ausserhalb der Trägergemeinden	CHF 15.00
Zuschlag: Ausserkantonale Personen	CHF 25.00

 Dieser Zuschlag versteht sich pro Person und Tag.
  
3. Zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte von mindestens 2 bis maximal 12 Wochen.
 

Dieser Zuschlag versteht sich pro Person und Tag zu Pkt. 1 und 2.	CHF 30.00
-------------------------------------------------------------------	-----------

### Folgende Leistungen sind in der Tagestaxe eingeschlossen

- **Unterkunft**
  - Nutzung des eigenen Zimmers oder Zimmeranteils mit Pflegebett, Nachttisch, Nachttischlampe, Schrank
  - Mitbenutzung der allgemeinen Räumlichkeiten
  - Wöchentliche Zimmerreinigung
  - Tägliche Kurzreinigung (Sichtkontrolle)
  - Heizung, Warm- und Kaltwasser, Strom, Glühbirnen
  
- **Verpflegung**
  - 3 Hauptmahlzeiten
  - Zwischenverpflegung auf den Pflegeabteilungen oder Gratisgetränk in der Cafeteria
  
- **Pflegeleistungen**
  - Notrufanlage
  - Nachtwache ohne spezielle Pflegeleistungen
  - Hilfsmittel wie Gehstock, Lagerungskissen, Rollator, Rollstuhl
  
- **Wäsche**
  - Bett- und Frottierwäsche
  - Waschen und bügeln der persönlichen Kleidung (keine Handwäsche)
  - Kleine Flickarbeiten (Knopf annähen, Naht zunähen)
  
- **Versicherungen**
  - Mobiliar- und Haftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt (Konditionen siehe in der Broschüre „Wohnen im Länzerthus“)

## Anhang II

### Zuschlag für besondere oder einmalige Leistungen

• Ein- und Austritt	– Eintrittspauschale (ohne Feriengast)	CHF 500.–
	– Austrittspauschale (ohne Feriengast)	CHF 300.–
	– Zimmerreinigung nach Ferienaufenthalt	CHF 200.–
	– Zimmerreinigung nach Ferienaufenthalt im 2 Bett-Zimmer	CHF 100.–
	– Zimmergrundreinigung nach Langzeitaufenthalt	CHF 300.–
	– Zimmergrundreinigung nach Langzeitaufenthalt im 2 Bett-Zimmer	CHF 150.–
	– Beschriftung der Wäsche bei Langzeitaufenthalt	CHF 250.–
	– Telefonumschaltkosten bei Eintritt	CHF 25.–
• Verpflegung	– Zimmerservice aus Komfortgründen pro Service	CHF 10.–
	– Nicht ärztlich verordnete Diäten pro Mahlzeit	CHF 10.–
• Pflegeleistungen	– Dienstleistungen wie Begleitung zu Arztbesuchen und Einkäufen pro Stunde	CHF 70.–
• Wäsche	– Flick- und Nähaufträge (Reissverschlüsse, Löcher stopfen) und Handwäsche pro Stunde	CHF 70.–
• Reinigung	– Ausserordentliche Zimmerreinigung pro Stunde	CHF 70.–
• Diverses	– Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners pro Stunde	CHF 70.–
	– Zimmerräumung bei Austritt pro Stunde (Zuzüglich Entsorgungsgebühren)	CHF 70.–
	– Rutschfeste Teppichunterlage Materialkosten und Arbeitsaufwand pro Stunde	CHF 70.–
	– Gebühr für die Benützung der Gemeinschaftsantenne pro Monat	CHF 10.–

## Anhang III

### Folgende Leistungen sind nicht eingeschlossen

- Zahnärztliche Behandlungen
- Kranken- und SRK-Transporte
- Fahrdienste
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie Hygieneartikel, Kleider, Schuhe
- Anschaffung und Reparatur persönlicher Effekten
- Coiffeur
- Pedicure
- Anschlussgebühren von Telefon
- Radio- und Fernsehkonzession
- Softdrinks und alkoholische Getränke
- Gerätemiete (Telefon/TV/Radio etc.)
- Selbstbehalt bei Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen
- Konsumationen in der Cafeteria
- Chemische Reinigung
- Handwäsche
- Bargeldbezüge im Heim
- Einstellen von Mobilien und Effekten

## Anhang IV

### Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden nach dem BESA-System berechnet und sind wie folgt unterteilt:

BESA		Pflege- und Betreuungstaxen	KVG-Pflichtig	Betreuungstaxe / Tag	Total / Tag
Stufe	Punkte			Nicht KVG-Pflichtig	
1	1 a	01 – 03	CHF 05.00	CHF 00.00 – CHF 04.00	CHF 03.00 – CHF 09.00
	1 b	04 – 06	CHF 06.00	CHF 06.00 – CHF 18.00	CHF 12.00 – CHF 18.00
	1 c	07 – 11	CHF 10.00	CHF 11.00 – CHF 23.00	CHF 21.00 – CHF 33.00
2	2 a	12 – 16	CHF 16.00	CHF 20.00 – CHF 32.00	CHF 36.00 – CHF 48.00
	2 b	17 – 21	CHF 21.00	CHF 30.00 – CHF 42.00	CHF 51.00 – CHF 63.00
	2 c	22 – 26	CHF 26.00	CHF 40.00 – CHF 52.00	CHF 66.00 – CHF 78.00
3	3 a	27 – 32	CHF 38.00	CHF 43.00 – CHF 58.00	CHF 81.00 – CHF 96.00
	3 b	33 – 38	CHF 45.00	CHF 54.00 – CHF 69.00	CHF 99.00 – CHF 114.00
	3 c	39 – 44	CHF 53.00	CHF 64.00 – CHF 79.00	CHF 117.00 – CHF 132.00
4	4 a	45 – 57	CHF 69.00	CHF 66.00 – CHF 102.00	CHF 135.00 – CHF 171.00
	4 b	58 – 74	CHF 89.00	CHF 85.00 – CHF 133.00	CHF 174.00 – CHF 222.00
	4 c	75 – 105	CHF 95.00	CHF 130.00 – CHF 157.00	CHF 225.00 – CHF 252.00
		84 Pkt. = maximale Verrechnungspunkte			

Der Pflege- und Betreuungspunkt beträgt CHF 3.00

Mit dem Eintritt erfolgt eine provisorische Einstufung. Im Laufe des ersten Aufenthaltsmonats wird der definitive Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Die Einstufung wird halbjährlich überprüft, tritt eine bleibende Veränderung beim Pflegebedarf ein, erfolgt eine neue Einstufung innerhalb von 14 Tagen.